

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Entgeltfreies Kindertagesstättenjahr gesetzwidrig?

Die **Kleine Anfrage 347** vom 24. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Im Gemeinderat Dorndorf (Wartburgkreis) wurde über den Vorschlag eines entgeltfreien letzten Kindertagesstättenjahres diskutiert. Der Bürgermeister der Gemeinde sprach sich gegen den Vorschlag aus, weil aus seiner Sicht ein entgeltfreies Kindertagesstättenjahr gesetzwidrig wäre (vgl. Südthüringer Zeitung vom 20. Februar 2010, Lokalausgabe Bad Salzungen).

Von der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wurde zudem ein Gemeinderatsmitglied nach § 38 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, weil er Elternteil ist, dessen Kind gegenwärtig die Kindertagesstätte in Dorndorf besucht. § 38 ThürKO regelt jedoch ausdrücklich, dass eine persönliche Beteiligung nicht gegeben ist, wenn der Betroffene einer Berufs- bzw. Bevölkerungsgruppe angehört.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Gemeinderat ein entgeltfreies letztes Kindertagesstättenjahr beschließen?
2. Inwieweit enthält das Thüringer Kindertagesstättengesetz Regelungen, wonach es Gemeinden versagt ist, für das letzte Kindertagesstättenjahr eine Entgeltbefreiung zu beschließen?
3. Fällt ein Gemeinderatsmitglied, dessen Kind eine Kindertagesstätte in der Gemeinde besucht, unter die Regelungen des § 38 ThürKO (persönliche Beteiligung), wenn der Gemeinderat über die Kindertagesstättengebühren diskutiert und entscheidet oder finden hier die Ausnahmeregelungen des § 38 ThürKO Anwendung, wonach keine persönliche Beteiligung vorliegt, wenn das betroffene Gemeinderatsmitglied einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört? Wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?
4. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn, wie im dargestellten Fall, ein Gemeinderatsmitglied, dessen Kind eine Kindertagesstätte in der Gemeinde besucht, von der Beratung zu den Kindertagesstättengebühren wegen angeblicher persönlicher Beteiligung zu Unrecht ausgeschlossen wurde?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. April 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 896 vom 7. Juli 2006 (Drucksache 4/2187) wird verwiesen.

Zu 2.:

Das Thüringer Kindertagesstättengesetz (ThürKitaG) enthält keine solchen Regelungen.

Zu 3.:

Ein Mitglied eines Gemeinde- oder Stadtrates darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Voraussetzungen für eine persönliche Beteiligung nach § 38 ThürKO vorliegen. Ob eine persönliche Beteiligung gegeben ist, ist durch eine wertende Betrachtung des konkreten Einzelfalls zu ermitteln. Die Bewertung obliegt dem Gemeinderat nach § 38 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Zu 4.:

Wird ein Gemeinderatsmitglied zu Unrecht von der Beratung (oder Abstimmung) ausgeschlossen, so ist der Beschluss unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war, § 38 Abs. 4 Satz 1 ThürKO.

Prof. Dr. Huber
Minister